



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

**Pressemitteilung der
Deutschen Juristischen Gesellschaft für
Tierschutzrecht e.V.
zur geplanten Allgemeinverfügung zur Entnahme des Wolfes
GW924m**

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 11.09.2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht hat sich heute mit einem Schreiben an den schleswig-holsteinischen Minister Albrecht gewandt, und den geplanten Erlass einer Allgemeinverfügung, mit der der Abschuss des Wolfes GW924m „effizienter“ gestaltet werden soll und die Wahrscheinlichkeit des Abschusses erhöht werden soll, scharf kritisiert.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

In dem Schreiben wird dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Entnahme des Wolfes und somit auch für den Erlass der geplanten Allgemeinverfügung aktuell nicht vorliegen. Neben unzureichenden und teils widersprüchlichen Begründungen stellt sich der gesamte Prozess als äußerst intransparent dar, da insbesondere die aktuell gültige verlängerte Ausnahmegenehmigung im Gegensatz zu den ersten beiden Dokumenten nicht öffentlich verfügbar ist. Auf dieser Basis behält sich die DJGT auch vor, Strafanzeige zu erstatten, sollte es zu einem rechtswidrigen Abschuss des Wolfes kommen.

Allen voran hat sich die Schadensprognose vom 30. Januar 2019, die der ersten Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019 zugrunde lag, nicht bestätigt. Aus der Tabelle zu Tierrissen und Sichtungen, die auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht wird, geht eindeutig hervor, dass der Wolf nach den Rissereignissen aus dem Winter 2018/2019 sein Verhalten eben nicht dahingehend angepasst hat, dass er weiterhin in geschützte Schafherden eindringt und innerhalb geeigneter

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Umzäunungen Schafe tötet. Bis auf eine Ausnahme erfolgten die weiteren Tierrisse innerhalb unzureichend gesicherter oder gänzlich ungesicherter Herden. Weitere Argumente, mit denen die Befürchtung, dass es zu einem erheblichen Schaden kommen könnte, glaubhaft belegt werden könnte, wurden im Verlaufe des bisherigen Prozesses nicht angeführt.

Entgegen den gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG wurde zudem weder ein umfassender Herdenschutz als geeignete, mildere zur Verfügung stehende Maßnahme umgesetzt, obwohl die betroffenen Gebiete zu sog. Wolfspräventionsgebieten erklärt wurden, in denen der Prävention immer Vorrang zukommen soll, noch umfassend und überzeugend dargelegt, warum ein Herdenschutz in diesen Gebieten, als nicht geeignet angesehen wird.

Schließlich können auch die vorliegenden Ausführungen dazu, dass sich durch die geplante Entnahme der Erhaltungszustand der betroffenen Wolfspopulation nicht verschlechtert oder negativ beeinträchtigt wird, nicht überzeugen. Hier kommt es zu teilweise widersprüchlichen Aussagen in Bezug auf das aktuelle Wolfsvorkommen. Darüber hinaus gab es bereits öffentliche Spekulationen über eine befürchtete mögliche Verpaarung mit einer Wölfin, die in einem benachbarten Gebiet als resident eingestuft worden ist, aus der heraus ein erstes Wolfsrudel in Schleswig-Holstein entstehen könnte. Der Abschuss des Wolfsrudens GW924m würde genau dieses potentielle erste Rudel verhindern.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright:
j.boatright@djgt.de